Armenrechtliche Entscheide des zürcherischen Regierungsrates

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **16 (1918-1919)**

Heft 2

PDF erstellt am: **25.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

II. Die Frage, ob die frühere Wohnsitzgemeinde die vermögensrechtlichen Interessen eines unehelichen Kindes gegenüber seinem Vater richtig gewahrt hat, ist im Unterstützungsstreit nicht zu beurteilen. (Armendirektion. 29. September 1917.)

Die Aufnahme eines unterstützungsbedürftigen Kindes auf den Etat der dauernd Unterstützten darf wegen Vorhandenseins unterstützungsbedürftiger Verwandter nur dann abgelehnt werden, wenn feststeht, daß jene Verwandten wirklich hilfsfähig sind und voraussichtlich auch tatsächlich für das Kind in gehöriger Weise sorgen werden. (Armendirektion. 3. November 1917.)

Die Befürchtung allein, daß ein Kind seinen Eltern aus erzieherischen Gründen nicht zur Verpflegung überlassen werden dürfe, begründet an sich keine Aufnahme auf den Etat der dauernd Unterstützten. (Armendirektion. 4. Februar 1918.)

Gemäß konstanter Praxis kann die dauernde Unterstützungsbedürftigkeit eines Kindes erst dann als tatsächlich vorhanden angenommen werden, wenn gegen die unterhaltungspflichtigen Personen armenpolizeiliche Maßnahmen erfolglos durchgeführt wurden; nun waren aber solche Disziplinarmaßnahmen in casu bis dahin überhaupt nicht anwendbar. (Schluß folgt.)

Armenrechtliche Entscheide des zürcherischen Regierungsrates.

Rückerstattung von Armenunterstützung aus unter waisenamtlicher Verwaltung stehenden Erbschaften Minderjähriger. Vier Knaben F., von K., in B. (Deutschland) wurden von der Armenpflege K. mit 4534 Fr. unterstützt. Hieran wurden der Armenpflege aus Erbschaften, welche den Knaben zufielen, bis jetzt 2500 Fr. zurückerstattet. In der Verwaltung des Waisenamtes K. befinden sich noch weitere Fr. 1380.35 zugunsten der Knaben. Die Armenpflege verlangte, daß ihr hievon ein Drittel als Rückerstattung herausbezahlt oder wenigstens das Eigentum daran zugesichert werde. Das Waisenamt beschloß, diesem Begehren bis auf weiteres nicht zu entsprechen, da die vier Knaben aus der Vormundschaft noch nicht entlassen seien. Der zuständige Bezirksrat schützte diesen Standpunkt. Ueber diesen Beschluß beschwerte sich die Armenpflege K. beim Regierungsrat. Der Bezirksrat führte in seiner Vernehmlassung aus, daß die Forderung der Armenpflege von ihm nur zurzeit abgewiesen, dagegen grundsätzlich gutgeheißen worden sei. Sobald die Unterstützung für den jüngsten Knaben F. aufgehört haben werde, stehe einem erneuten Gesuche der Armenpflege nichts mehr im Wege.

Der Regierungsrat wies die Beschwerde der Armenpflege K. ab. Ob die Rückforderung zulässig ist oder nicht, hängt in den Fällen des § 20, Absatz 2, des Armengesetzes ganz von den Verhältnissen des einzelnen Falles ab; denn nur auf diese kann sich der Unterschied über die Bewilligung von Ausnahmen stützen, wenn er nicht ein rein willkürlicher sein soll. Regel ist in diesen Fällen der Verzicht auf jede Rückerstattung, und hiebei wird es sein Bewenden haben müssen, wenn nicht ganz besondere Verhältnisse vorliegen, welche eine Ausnahme gestatten. (R.R.B. vom 5. April 1917.)

Anstaltsversorgung und Recht auf persönliche Freiheit. Der Beschwerdeführer G. von B. befindet sich in der Anstalt Rheinau und verlangt seine Entlassung, weil er weder geisteskrank noch schwachsinnig sei. Er habe sich mit der Unterbringung in einem Altersasyl einverstanden erklärt, aber nur für solange, bis er wieder eine Stelle gefunden habe. Als Drechsler könne er draußen selbständig sein Brot verdienen. Die erhaltene Unterstützung werde er der Armenpflge zurückzahlen. Gestützt auf die Bundesverfassung protestiere er gegen weitere Freiheitsberaubung.

Die Armenpflege B. und der Bezirksrat Zürich beantragten Abweisung der Beschwerde. G. habe schon vor dem Kriege keine ständige Arbeit mehr gehabt; es stehe außer Zweifel, daß nach allfälliger Anstaltsentlassung bald seine erneute Versorgung stattfinden müßte.

Der Regierungsrat pflichtete der Stellungnahme von Armenpflege und Bezirksrat bei; der Beschwerdeführer habe sich bei seiner Versetzung in die Anstalt Rheinau in einem Zustand schwerer Verwahrlosung und äußerster alkoholischer Verkommenheit befunden. Sein Protest gegen die Wahl der Anstalt ist also nicht angebracht; wenn sich sein Zustand inzwischen gebessert hat, ist es der Anstaltspflege zuzuschreiben. Für sein Wohlverhalten im Falle der Entlassung ist keine Gewähr geboten; nach dem Vorangegangenen wäre im Gegenteil der baldige Rückfall in das alte Laster mit Sicherheit zu erwarten. Hinsichtlich seiner beruflichen Fähigkeit gibt sich G. offenbar erheblichen Täuschungen hin. Die gesetzliche Befugnis der Armenpflege zu der beanstandeten Versorgung ergibt sich aus § 13 in Verbindung mit § 29 des Armengesetzes. Die Berufung auf die persönliche Freiheit ist darnach hinfällig; diese ist durch die Verfassung nur innerhalb der gesetzlichen Schranken gewährleistet. (R. R. B. vom 5. Juli 1917.)

Befugnis der Armenpflege, je nach dem Zweck der Unterstützung diese in offener Fürsorge oder durch Anstaltsversorgung zu leisten. H., geboren 1855, ist seit 1915 vollständig und dauernd unterstützungsbedürftig. Die Armenpflege B. beschloß seine Anstaltsversorgung; H., der damit nicht einverstanden war, rekurrierte an den Bezirksrat Zürich. Dieser wies den Rekurs ab, da H. sich nur mit Hülfe der öffentlichen und privaten Wohltätigkeit erhalte und seit September 1915 sozusagen nichts mehr gearbeitet habe. Es sei nicht zu hoffen, daß er noch Arbeit finden werde. Die weitere Duldung des bisherigen Unterstützungsverhältnisses liege nicht im Sinne des Armengesetzes. H. beschwerte sich beim Regierungsrat und verlangte, daß die Armenpflege B. angewiesen werde, die notwendige Unterstützung wie bisanhin in offener Armenpflege nach Zürich zu gewähren. Nach Beendigung des Krieges werde er wieder Verdienst finden.

Der Regierungsrat wies die Beschwerde des H. ab: Nach § 13 des Armengesetzes können die Unterstützungen von den Armenpflegen entweder in offener Fürsorge oder auch durch Unterbringung der Hülfsbedürftigen in Anstalten geleistet werden. Welche dieser Unterstützungsform gewählt werden soll, entscheidet sich nach dem jeweiligen Zweck der Unterstützung. Dieser wird im vorliegenden Fall durch die Anstaltsversorgung der Eheleute H. am besten erreicht; daher kann der Beschluß der Armenpflege nicht beanstandet werden. (R. R. B. vom 30. August 1917.)

Baselstadt. Dem Jahresbericht der Allgemeinen Armenpflege über das Jahr 1917 ist zu entnehmen, daß ihr noch nie so reichliche Mittel zur Verfügung gestellt wurden, wie im Berichtsjahr. Sie wurde dadurch in den Stand gesetzt, das Hotel zum Lamm zu erwerben und zu einem Altersasyl umzubauen, das anfangs 1918 eröffnet wurde. Mit Hülfe des Staates errichtete die Armenpflege ferner eine neue Suppenanstalt. Der Bericht weist auf die Vielgestaltigkeit der Hilfsinstitute und die daraus sich ergebende Zersplitterung der Mittel und Kräfte hin und hofft, daß die Zukunft in die bestehende Vielspurigkeit Ordnung bringen werde. Neben den allgemeinen Ursachen der Armut bewirkte die Teuerung, die enorme Preissteigerung für alle Lebens- und Bedarfsartikel, daß auch solche Leute den sauren Gang zur Armenpflege antreten mußten, die in normalen Zeiten nie in die Lage gekommen wären, fremde Hilfe in Anspruch zu nehmen. Die Gesamtausgaben stiegen von 574,053 Fr. im Jahre 1916